

- 1. Fassung vom 29.01.1985**  
**2. geänderte Fassung vom 18.01.2011**  
**3. geänderte Fassung vom 15.01.2019**

§ 1 Name und Sitz des Clubs

Der am 29.01.1985 gegründete Club führt den Namen

**MEIK** – Club der **M**itarbeitenden **E**hefrauen in Installateur - und  
**K**lempnerbetrieben

(Keine Eintragung ins Vereinsregister!)  
mit dem Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
Gerichtsstand ist Hamburg.

§ 2 Zweck des Clubs

Der Club ist überparteilich, im Sinne der freiheitlich demokratischen Grundordnung, unabhängig von irgendwelchen Institutionen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

Zweck des Clubs ist die Förderung und Weiterbildung in allen berufsbezogenen Fragen sowie der Interessen- und Erfahrungsaustausch.

Der Club pflegt die Zusammenarbeit mit der Innung, dem Fachverband, der Handwerkskammer und dem Handwerk nahestehenden Verbänden und Einrichtungen, sowie anderen Frauenverbänden.

Die Clubmitglieder verpflichten sich zur Hilfsbereitschaft und Partnerschaft untereinander im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs fällt das Clubvermögen an die soziale Stiftung der Klempner und Installateur- Innung Hamburg.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Club hat ordentliche und Ehrenmitglieder.

- Ordentliches Mitglied kann jede Frau werden, die selbst Inhaberin bzw. deren Ehemann oder Partner Inhaber eines Betriebes der Haustechnik ist oder in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zum Betriebsinhaber steht.
- Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernennen, die sich um den Club verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt, zahlen jedoch keinen Beitrag.

#### § 4 Aufnahme in den Club

- Für die Aufnahme einer Anwärterin kann diese entweder von einem Clubmitglied vorgeschlagen werden oder selbst ihren Beitrittswunsch dem Vorstand mitteilen.
- Die Anwärterin füllt ein Aufnahmeformular aus, damit ihre Daten in die Mitgliederliste aufgenommen werden können.
- Die Namen der Anwärterinnen werden in den monatlich erscheinenden Seiten der Clubzeitung dem grünen Heft: "Mitteilungen des Klub-Laterne" bekanntgegeben sowie mündlich bei der folgenden Versammlung verkündet.
- Erfolgt kein Einspruch, so kann die Aufnahme bei der Mitgliederversammlung = MGV durch ein Mitglied des Vorstandes vorgenommen werden.
- Nach der Aufnahme und Zahlung des anteiligen restlichen Jahresbeitrages ist die Anwärterin ordentliches Mitglied.
- Etwaige Einsprüche sind innerhalb von 14 Tagen schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Spätere Einsprüche bleiben unberücksichtigt. Über die Einsprüche entscheidet der Vorstand oder ruft bei Bedarf eine außerordentliche MGV ein.

#### § 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Club. Verpflichtungen gegenüber dem Club sind bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu erfüllen. Ein Austritt muss drei Monate vor Ablauf des Jahres schriftlich an den Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Club ausgeschlossen werden:

- Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- Wenn der Jahresbeitrag bis zum 30.04 des laufenden Jahres nicht gezahlt worden ist.
- Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Clubs
- Wegen unehrenhafter Handlungen

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Bei Einspruch des Mitgliedes stimmt die nächste MGV nach Anhörung mit einfacher Mehrheit endgültig ab.

#### § 6 Beiträge

Der Club erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und zur Deckung seiner Auslagen:

- Mitgliedsbeiträge
- Umlagen

Die Höhe und Zahlungsweise dieser Beiträge werden jährlich von den Mitgliedern in der Hauptversammlung festgelegt.

Über Bedarf und Höhe von eventuell erforderlichen Umlagen für besondere Zwecke wird in den jeweiligen MGV kurzfristig von den Anwesenden entschieden.

## § 7 Organe des Clubs

Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung (= MGV), das Vorstandsteam sowie der Beirat.

## § 8 Mitgliederversammlungen

### 1. Hauptversammlung = HV

- Die ordentliche **Hauptversammlung** soll im 1. Vierteljahr des Geschäftsjahres einberufen werden.
- Zu den Mitgliederversammlungen hat der Vorstand die Mitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- Auf der Hauptversammlung sollen die Termine und Veranstaltungen für die MGV festgelegt werden. Vorschläge der Mitglieder für die Unternehmungen bzw. Wünsche, Referenten etc. sollen zusammengetragen und geklärt werden, welches Mitglied die jeweilige Organisation dafür übernehmen kann.
- Der zuvor geprüfte Kassenbericht des Vorjahres ist vorzulegen und von der HV ist darüber abzustimmen.
- Erforderliche Wahlen sind durchzuführen. Siehe § 11
- Über die Beschlüsse ist von der Schriftführerin ein Protokoll anzufertigen

### 2. Mitgliederversammlung = MGV

- Monatlich (vorzugsweise am 3. Dienstag) findet eine **Mitgliederversammlung** statt, außer in der Sommerpause.
- Die Einladungen mit Tagesordnung und Anfahrtsmöglichkeit sind in den monatlich erscheinenden Seiten der Clubzeitung dem grünen Heft: "Mitteilungen des Klub-Laterne" abzudrucken und den Mitgliedern vorher bekannt zu geben.
- **Eine zügige und rechtzeitige Rückmeldung der Mitglieder über die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme muss an die, auf der Einladung genannte Person erfolgen.**

### 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Mitglieder durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher einzuberufen.

## § 9 Vorstand und Beiräte

Der Vorstand besteht aus einem Team, in dem die Mitglieder gleichberechtigt mit- und nebeneinander agieren. Die Vorstandsarbeit erfolgt ehrenamtlich.

Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten gemäß den Beschlüssen der HV unter Einhaltung der Satzung.

Im Sinne des § 26 BGB erfolgt die gesetzliche Vertretung des Clubs durch 2 Personen des Vorstandes.

Die Mitglieder des Vorstandes sollten noch aktiv in die betrieblichen Belange der Firma integriert sein.

Folgende Handlungsfelder sind mit mindestens einer ehrenamtlichen Person und je einer Vertretung zu besetzen:

Vorsitzende + Vertretung  
Protokollführung + Vertretung  
Kassenführung

Der Vorstand wird von der HV jeweils für zwei Jahre gewählt. Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder werden in ungeraden Jahren, die Anderen jeweils in geraden Jahren gewählt.

Der Vorstand kann weitere Beiräte je nach Bedarf berufen. In dem Beirat sind folgende Handlungsfelder zu besetzen:

- 2 Kassenprüfer je für zwei Jahre/  
überschneidend
- 1 Archivarbeit
- 1 Gratulationen/ Jubiläen
- Weihnachtsfestausschuss
- Ausfahrten / Reisen

Die Mitglieder des Beirates sind ebenfalls für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## § 10 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfung des Clubs wird durch zwei von der MGV zu wählendem Rechnungsprüfer kontrolliert.

Jedes Jahr wird einer gewählt, so dass sich eine zeitliche Überdeckung von einem Jahr ergibt, bei einer Amtszeit von zwei Jahren.

Die Überprüfung der buchhalterischen Unterlagen hat jeweils vor der Hauptversammlung stattzufinden.

## § 11 Wahlen

Vor den Wahlen muss ein unabhängiger Wahlleiter benannt werden.

Die Wahlen zum Vorstand erfolgen per Stimmzettel oder Akklamation.

Die Wahlen zum Beirat erfolgen per Akklamation/ Handzeichen.  
Auf Wunsch der HV kann der Beirat aber auch per Stimmzettel gewählt werden.

Die HV ist ohne Rücksicht auf das Verhältnis Gesamtmitgliederzahl zu anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

Bei folgenden Beschlüssen ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden der HV erforderlich:

- a.) Satzungsänderungen
- b.) Anträgen auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
- c.) Ernennung eines Ehrenmitgliedes
- d.) Auflösung des Vereins

Bei allen anderen Beschlüssen und Wahlen ist eine einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden maßgebend.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung und erzeugt Neuwahlen.

Über die Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.  
Dieses erscheint zum Nachlesen in den monatlich erscheinenden Seiten der Clubzeitung dem grünen Heft: " Mitteilungen des Klub- Laterne"

## § 12 Spenden

Spender werden auf Wunsch -ohne Nennung der Summe- im Protokoll sowie in den monatlich erscheinenden Seiten der Clubzeitung dem grünen Heft: " Mitteilungen des Klub- Laterne" genannt.